



Entwicklung eines bundeseinheitlichen Modells zur Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen

Position

**des Handelsverbandes Deutschland e.V. (HDE) und
des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittelhandels e.V. (BVL)**

Vorbemerkung

Die 6. Verbraucherschutzministerkonferenz hat am 17.09.2010 in Potsdam einstimmig beschlossen, „ein bundesweit verbindliches Modell zur Transparentmachung von Ergebnissen der amtlichen Lebensmittelkontrollen mit einheitlichen Bewertungsmaßstäben“ einzuführen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens hat die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) die Verbände der betroffenen Wirtschaftszweige zu einer Anhörung am 10.02.2010 nach Bremen geladen.

Der Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) und der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V. (BVL) beziehen für die Unternehmen des Einzelhandels zum geplanten Modell für die Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen wie folgt Stellung:

1.) Transparenz braucht Einheitlichkeit

In Übereinstimmung mit anderen Wirtschaftsverbänden begrüßen wir, dass ein bundesweit einheitliches Modell zur Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen geplant ist. HDE und BVL fordern darüber hinaus, dass auch die Kontrollkriterien einheitlich sein müssen und dass es keine regionalen Abweichungen davon geben darf. Dieser Ansatz ist für HDE und BVL unabdingbar, denn mit der geplanten Veröffentlichung der Kontrollergebnisse bindet

der Staat den Verbraucher in das System der staatlichen Lebensmittelkontrolle ein. Erfolgt die Veröffentlichung im Internet, kann er sich, egal ob in Flensburg oder Oberstdorf, Aachen oder Dresden, über die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch jeden veröffentlichten Lebensmittelunternehmer nicht nur informieren, er kann die Ergebnisse auch vergleichen. Es würde eher zur Verwirrung und Desinformation des Verbrauchers beitragen, wenn ein Lebensmittelunternehmen in Bundesland A „gut“ und in Bundesland B „mangelhaft“ bewertet würde – zumal die Unternehmen des Lebensmittelhandels zum Teil bundesweit bzw. Länder übergreifend aufgestellt sind. Das heißt, die unternehmenseigene Qualitätskontrolle arbeitet nach den gleich hohen Standards – egal ob sich die Niederlassung in Berlin oder Baden-Württemberg befindet.

Bundeseinheitliche Kontrollkriterien ohne regionale Abweichungen stehen daher nicht nur für das Anrecht des Lebensmittelunternehmers auf Gleichbehandlung, sondern auch für mehr Transparenz und Klarheit. Das gilt vor allem deshalb, weil die Lebensmittelüberwachung in Deutschland in die Hoheit der Bundesländer fällt und sowohl ihre Strukturen als auch die Kontrollpraxis von Bundesland zu Bundesland verschieden sind. Ebenfalls wird der Ermessensspielraum, den die Gesetze den Kontrolleuren gewähren unterschiedlich angewandt. Diese aus der föderalen Struktur der Bundesrepublik gewachsene Heterogenität macht die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Veröffentlichungs- und Kontrollsystems umso wichtiger.

Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und im Interesse der Transparenz darf ein bundesweit einheitliches Modell nicht durch die Planungen verschiedener Bundesländer eigene Modelle einzuführen und zu betreiben konterkariert werden.

2.) Verbraucher informieren, statt lenken

Die amtlichen Lebensmittelkontrollen liefern einen wichtigen Beitrag zum gesundheitlichen Verbraucherschutz und damit zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren für die Verbraucher. Mit der geplanten Veröffentlichung von Kontrollergebnissen geht der Staat, wie erwähnt, noch einen Schritt weiter. Er bindet den Verbraucher in das System der staatlichen Lebensmittelkontrolle ein. Je nachdem wie er als Kunde oder Gast die veröffentlichten Informationen verarbeitet, gewichtet und wertet, ist sein Verhalten entscheidend für die wirtschaftliche Zukunft des Unternehmens. Der Staat muss sich der Verantwortung bewusst sein, die er mit der Umsetzung dieses Konzeptes auf sich nimmt. Daher ist es absolut notwendig, dass die Informationen klar, sachlich und wertneutral veröffentlicht werden und dem mündigen Verbraucher erlauben, sich ein eigenes Urteil zu bilden – ohne das er durch eine wertende und simplifizierende Sachverhaltsdarstellung beeinflusst wird.

Mit der reduzierten Symbolik beispielsweise eines Smileys können Kriterien wie „das bisherige Verhalten des Lebensmittelunternehmers“ oder „die Verlässlichkeit von Eigenkontrollen“ weder aussagekräftig noch verständlich gegenüber den Verbrauchern dargestellt werden. Die Anwendung eines simplifizierenden Bewertungssystems ist gegenüber Betrieben, die eine Vielzahl von Anforderungen zu erfüllen haben und die auch bei den amtlichen Kontrollen einer differenzierten Betrachtung unterliegen, unangemessen und unverhältnismäßig.

3.) Gleichbehandlung durch Anpassung von Kontrolldichte und -frequenz

Aufgrund des risikobasierten Ansatzes der amtlichen Lebensmittelkontrolle liegt die Schwankungsbreite der Kontrollhäufigkeit zwischen täglich und höchstens einmal alle drei Jahre. Auch die Entnahme amtlicher Proben von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen erfolgt nach einem solchen risikoorientierten Ansatz, das heißt Warengruppen mit einem höheren Gefährdungspotential werden häufiger beprobt als andere.

Bei der Einführung eines neuen Bewertungssystems müssten deutschlandweit kontinuierliche und zeitlich eng getaktete Kontrollen durch die amtliche Lebensmittelüberwachung für sämtliche Lebensmittelbetriebe sichergestellt werden, um einigermaßen aktuelle, vergleichbare und repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Damit wird der risikoorientierte Ansatz in Frage gestellt, bzw. müsste durch ein zweites System ergänzt werden, das gleiche Kontrollrhythmen vorsieht. Die Gleichbehandlung aller Unternehmen muss schon aus Wettbewerbsgründen gewährleistet sein. HDE und BVL stimmen mit anderen Wirtschaftsverbänden überein, dass die Kontrollbehörden eine zeitnahe Nachkontrolle innerhalb weniger Tage gewährleisten müssen.

4.) Veröffentlichung birgt Gefahr der nachhaltigen Stigmatisierung

Der Ansatz, den Verbrauchern durch die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen mehr Transparenz zu bieten, dient nicht der Gefahrenabwehr. Vielmehr wird die nachhaltige Stigmatisierung des Unternehmens in Kauf genommen. Eine Bewertung, die über das Internet veröffentlicht wird und sich erst einmal dort verbreitet hat, kann im Netz kaum mehr entfernt werden, selbst wenn beispielsweise ein Mangel bereits abgestellt worden wäre.

HDE und BVL lehnen eine Veröffentlichung im Internet daher ab. Ausgeschlossen ist aus Sicht der Verbände auch die Veröffentlichung von Fotos, da auch hier einmal eingestelltes Material nicht wieder kontrolliert entfernt werden kann.

5.) Veröffentlichung ersetzt nicht den Vollzug

Die Veröffentlichungen von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht im Internet können eine effizient arbeitende amtliche Lebensmittelüberwachung und einen effektiven, einheitlichen Vollzug des Lebensmittelrechts nicht ersetzen. Das geltende Recht bietet bereits heute den Überwachungsbehörden die notwendigen Instrumente, um auf Verstöße im Bereich des Lebensmittelrechts zu reagieren – von persönlichen Sanktionen wie Geldbußen bis hin zu Betriebsschließung. Der konsequente Vollzug des Lebensmittelrechts bietet den Verbrauchern einen großen Nutzen. Ob und in welcher Form den Verbrauchern das Mehr an Transparenz durch die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen amtlicher Kontrollen einen echten Zusatznutzen bietet und dabei auch nicht die rechtsstaatlichen Grundsätze und die Regeln eines fairen Wettbewerbs gegenüber den Unternehmen verletzt, bleibt hingegen fraglich.

6.) **Unternehmerrechte müssen gewahrt werden**

Das EU-Recht schreibt seit Jahren zwingend vor, dass Lebensmittelunternehmer umfangreiche Eigenkontrollsysteme einrichten müssen. Das hat Auswirkungen auf die amtliche Kontrolle: Die Kontrolle der betrieblichen Eigenkontrolle hat an Bedeutung gewonnen, indem sie das betriebliche Eigenkontrollsystem überprüft. Zu den amtlichen Kontrollen und der Verpflichtungen des Lebensmittelunternehmer kommt die öffentliche Information des Verbrauchers hinzu. Bereits seit 2002 sind gemäß EU-Recht Lebensmittelunternehmer wie auch Behörden dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit bei Verdacht auf „nicht sichere Lebensmittel“ und einem davon ausgehenden Gesundheitsrisiko zu informieren. Auch muss ein „nicht sicheres“ Lebensmittel vom Markt genommen, die zuständige Behörde und erforderlichenfalls die Verbraucher öffentlich informiert werden. Die namentliche Nennung von Betrieben erfolgt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und damit nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; eine Warnmeldung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um die Gefahr zu beseitigen.